

**Abteilung 29
Landesagentur für Umwelt und
Klimaschutz
Amt für Umweltprüfungen**



**Ripartizione 29
Agenzia provinciale per l'ambiente e tutela del
clima
Ufficio Valutazioni ambientali**

Umweltbeirat

Comitato ambientale

GUTACHTEN Nr. 11/2025

Sitzung vom 24. September 2025

Bozen, 23.10.2025

BETREFF: Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol Anhang 5 - Gutachten im Sinne von Artikel 11, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17

Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung hat am 14.03.2025 den Umweltbericht zu den Artikeln 4, 6 und 8 der Ergänzung des Landschaftsleitbildes Anhang 5 eingereicht, um das Verfahren der SUP gemäß Art. 11, Abs. 6, des Landesgesetzes Nr.17/2017 durchzuführen.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 822 vom 08.11.2022 das Verfahren zur Ergänzung des Landschaftsleitbildes Anhang 5 eingeleitet, um in den Natur- und Agrarflächen laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, i.g.F., Eingriffe zu ermöglichen, die nach dessen Inkrafttreten nicht mehr durchführbar waren. Der Vorschlag wurde im Sinne des Art. 7 des Landesgesetzes Nr.17/2017 zunächst mit einem Umweltvorbericht auf seine SUP-Pflicht geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Artikel 1, 3, 4, 6, 8 und 10 erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 567 vom 27.06.2023 schließlich einen Teil der ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen genehmigt: Artikel 10 wurde gestrichen, die Artikel 4 und 6 vollständig von der Genehmigung ausgesetzt und einer strategischen Umweltprüfung unterzogen, während Artikel 8 teilweise genehmigt wurde.

Durch die spätere Ergänzung von Art. 17, Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 9/2018, wurden Teile des Artikels 4 der Ergänzung des Landschaftsleitbildes gesetzlich neu geregelt. Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nicht nur auf die Widmungen Landwirtschaftsgebiet sowie Weidegebiet und alpines Grünland, sondern auf sämtliche Natur- und Agrarflächen gemäß Art. 13 des genannten Landesgesetzes. Damit entfällt in der Ergänzung des Landschaftsleitbildes der erste Absatz von Artikel 4, während der zweite Absatz weiterhin bestehen bleibt

Festgestellt, dass die Artikel 4, 6 und teilweise 8 gemäß Art. 11, Absatz 6 des Landesgesetzes Nr.17/2017 dem SUP-Verfahren zu unterziehen sind;

Festgestellt wird weiters, dass die Unterlagen (Planentwurf, Umweltbericht und die nichttechnische Zusammenfassung) im Sinne des Art. 11, Absatz 3 des Landesgesetzes Nr.17/2017 vom 04.06.2025 bis einschließlich 03.08.2025 auf der Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz zur öffentlichen Einsichtnahme hinterlegt worden sind;

Im Zuge der strategischen Umweltprüfung zur Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol - Anhang 5 sind, während der 60-tägigen Veröffentlichungsfrist gemäß Art. 11 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 17/2017, Stellungnahmen des Hoteliers- und Gastwirteverbandes (HGV) und zweier Ortsgruppen, des Heimatpflegeverbandes sowie einer interessierten Privatperson eingelangt, die vom Umweltbeirat inhaltlich geprüft worden sind:

Ein Teil der Stellungnahmen bezieht sich im Wesentlichen auf die Regelungen zur Erweiterung gastgewerblicher Betriebe und auf die Beschränkungen gemäß Artikel 8. Der Umweltbeirat stellt demgegenüber fest, dass die beanstandeten Bestimmungen im Einklang mit den Zielsetzungen zur Reduzierung der Bodenversiegelung, zum Schutz des Natur- und Agrarraums sowie zur Eindämmung des Bodenverbrauchs stehen und keine Widersprüche zu den geltenden gesetzlichen Grundlagen erkennen lassen. Eine Lockerung der Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf zusätzliche Versiegelungen oder

Erweiterungen in Mischgebieten, wird weder als zweckmäßig noch als notwendig erachtet. Zugleich hebt der Umweltbeirat hervor, dass die Möglichkeit der Erweiterung gastgewerblicher Betriebe in Natur- und Agrargebieten bereits eine Ausnahmeregelung darstellt, die nur unter strengen Voraussetzungen gerechtfertigt werden kann. Er verweist darauf, dass zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit bei Erweiterungen im Weidegebiet und alpinen Grünland verpflichtend ein Fachbericht von im Landesverzeichnis eingetragenen Experten vorzulegen ist und lehnt Vorschläge zur Einschränkung dieses Erfordernisses ab. Nicht einschlägige Themen – wie etwa Forderungen nach Maßnahmen gegen das Wildcampen – werden nicht als Gegenstand des laufenden SUP-Verfahrens eingestuft.

Einwände gegenüber der pauschalen Begrenzung der Erweiterung gastgewerblicher Betriebe in Weidegebieten und alpinem Grünland auf 20 % der bestehenden überbauten Fläche werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung als dem grundsätzlichen Willen der Landesregierung zur Eingrenzung der Bedingungen nichtzutreffend eingestuft. Der Umweltbeirat spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass größere Erweiterungen ausschließlich in eigens dafür ausgewiesenen Zonen für touristische Betriebe (Tourismuszonen) erfolgen sollen, wie in Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 vorgesehen.

Bedenken anderer Stellungnahmen hinsichtlich einer zu weitgehenden Öffnung des Landschaftsleitbildes für bauliche Zwecke werden vom Umweltbeirat grundsätzlich geteilt. Insbesondere wird die Notwendigkeit anerkannt, die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Überschreitung der Schwellenwerte mittels Durchführungsplan zu streichen und eine klare Obergrenze für die maximal verbaute Gesamtbaumasse einzuführen, um die landschaftliche Verträglichkeit künftiger Erweiterungen sicherzustellen.

Hinsichtlich der im Umweltbericht vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen stellt der Umweltbeirat fest, dass der entsprechende Monitoringplan gemäß Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 17/2017 und Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 noch vorzulegen ist, um die Kontrolle erheblicher Umweltauswirkungen sowie die Überprüfung der Wirksamkeit von Vermeidungs-, Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Auf Grundlage der fachlichen Prüfung des Entwurfs des Landschaftsleitbildes - Anhang 5 und des dazugehörigen Umweltberichts sowie der eingegangenen Stellungnahmen kommt der Umweltbeirat zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Ergänzungen des Landschaftsleitbildes - Anhang 5 weitgehend beibehalten werden können, jedoch in einzelnen Punkten einer Präzisierung bzw. Einschränkung bedürfen, um die umwelt- und landschaftsrelevanten Zielsetzungen ausreichend sicherzustellen.

Nach Einsicht in den Untersuchungsbericht der Arbeitsgruppe für den Umweltbereich vom 29.08.2025, welche zur Ansicht gelangt ist, dass die vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der Ergänzung des Landschaftsleitbildes Anhang 5 die wichtigsten Elemente enthalten, um eine Begutachtung des Plans hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit seitens des Umweltbeirates zu ermöglichen;

Dies vorausgeschickt, erteilt der Umweltbeirat im Sinne des Art. 19, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 17/2017

zustimmendes Gutachten

zu den Ergänzungen des Landschaftsleitbildes - Anhang 5. Gleichzeitig spricht der Umweltbeirat folgende Empfehlungen aus, deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren als notwendig erachtet wird:

1. Der **räumliche Geltungsbereich** der Ergänzung des Landschaftsleitbildes – in Anlehnung an den Beschluss der Landesregierung Nr. 567/2023 – ist aufrechtzuerhalten. Dieser umfasst das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, mit Ausnahme der im genannten Beschluss ausdrücklich ausgeschlossenen Bereiche, namentlich der Natura-2000-Gebiete, Naturparks, des Nationalparks, der Naturdenkmäler sowie der geschützten Biotope. Der Umweltbeirat empfiehlt, diese Abgrenzung auch künftig unverändert beizubehalten.
2. Zu **Art. 6:** Die im Entwurf vorgesehenen Schwellenwerte (10.000 m² für Ackerbau/Grünland; 3.000 m² für Obst-, Wein-, Gemüse- oder Kräuteranbau) erscheinen aus Sicht des Umweltbeirates als zu niedrig. Die Wahrscheinlichkeit, dass daraus Bauansuchen hervorgehen könnten, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur betrieblichen Grundlage stehen ist sehr hoch. Dies birgt das Risiko einer Zunahme unnötiger Bauvorhaben, die zu zusätzlicher Bodenversiegelung, Zersiedelung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen können. Der Umweltbeirat erachtet daher eine maßvolle Anhebung der Schwellenwerte als notwendig, um neue Wirtschaftsgebäude besser an die realen betrieblichen Erfordernisse anzupassen.
3. Zu **Art. 8:** Die vorgeschlagene Fassung des Art. 8 schafft die Möglichkeit, bestehende Betriebe auch in landschaftlich und ökologisch besonders sensiblen Räumen unverhältnismäßig zu vergrößern. Damit sind potenziell signifikant negative

Umweltauswirkungen verbunden. Um diese bestmöglich zu vermeiden bzw. zu mindern, schlägt der Umweltbeirat vor, die Möglichkeit zur Überschreitung der Flächengrenzen mittels Durchführungsplan zu streichen und einen Schwellenwert von 5.000 m³ für die maximal verbaute Baumasse einzuführen. Größere Erweiterungen sollen ausschließlich in eigens dafür ausgewiesenen Zonen für touristische Betriebe (Tourismuszonen) erfolgen, wie in Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 vorgesehen.

Das Ziel muss es sein, die Erweiterung bestehender gastgewerblicher Betriebe in landschaftlich und ökologisch sensiblen Bereichen regeln und potenziell signifikante negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu mindern. Der Umweltbeirat schlägt folgende **Neufassung des Artikels 8** vor. Die Neufassung stellt sicher, dass bauliche Erweiterungen ausschließlich innerhalb definierter Schwellenwerte erfolgen und angemessene Milderungs-, Ausgleichs- sowie Überwachungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

1) Vorbehaltlich einschränkender Bestimmungen im Landschaftsplan ist im Landwirtschaftsgebiet sowie im Weidegebiet und alpinem Grünland die Erweiterung von bestehenden gastgewerblichen Betrieben gemäß den von der Landesregierung im Sinne des Artikels 35 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 genehmigten Richtlinien gestattet, sofern eine verbaute Gesamtbaumass von 5.000 m³ nicht überschritten wird. Die maximale überbaute Fläche darf zudem im Landwirtschaftsgebiet 30% und im Weidegebiet und alpinen Grünland 20% der ursprünglichen überbauten Fläche nicht überschreiten.

2) Bei der Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben im Weidegebiet und alpinem Grünland ist von Technikern, die im Landesverzeichnis der Experten für Natur-, Landschafts-, Agrar- und Forstwissenschaften eingetragen sind, ein Fachbericht zu verfassen, mit dem Ziel angemessene Milderungs-, Ausgleichs- und Überwachungsmaßnahmen zu definieren.

3) Die im Fachbericht ausgearbeiteten Milderungs-, Ausgleichs- und Überwachungsmaßnahmen bilden Bestandteil des Projektes der Erweiterung des gastgewerblichen Betriebes und sind im Genehmigungsverfahren von den zuständigen Organen gemeinsam mit diesem zu bewerten.

4. **Monitoring:** Die vorgeschlagenen Überwachungsmaßnahmen werden als unzureichend bewertet. Ein solches Monitoring sollte die Bauvorhaben zur Erweiterung gastgewerblicher Betriebe im alpinen Grünland und im Weidegebiet erfassen sowie die Kontrolle potenziell erheblicher Umweltauswirkungen und die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen.

Dabei wird betont, dass gemäß Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 17/2017 sowie Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 ein umfassender Monitoringplan zu erstellen ist. Dieser Monitoringplan muss insbesondere gewährleisten:

- a) die Kontrolle der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung der genehmigten Ergänzung des Landschaftsleitbildes ergeben sowie die Überprüfung, ob die festgelegten Nachhaltigkeitsziele erreicht wurden – einschließlich der Identifikation unvorhergesehener negativer Effekte und der Möglichkeit geeigneter Korrekturmaßnahmen;
- b) die Überprüfung der Umsetzung empfohlener Vermeidungs-, Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen;
- c) die Benennung der für die Durchführung der Überwachung zuständigen Stellen sowie der dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
- d) die Festlegung der Zeitabstände, in denen die beantragende Behörde der zuständigen Behörde die erhobenen Überwachungsdaten sowie gegebenenfalls durchgeführte Korrekturmaßnahmen vorzulegen hat.

DER VORSITZENDE DES UMWELTBEIRATES
Dr. Flavio RUFFINI
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Sachbearbeiter/incaricato:
Miriam Gasser
☎ 0471/411805

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Flavio Ruffini

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RFFFLV64C13F132X

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01B20BDF

unterzeichnet am / sottoscritto il: 23.10.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 23.10.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 23.10.2025

